

# VERORDNUNG

## ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

vom 19. April 2012,  
mit Änderungen vom 8. Mai 2014  
in Kraft seit 1. Januar 2015

Die grau hinterlegten Kommentare dienen zur Erklärung einzelner Artikel und sind nicht Bestandteil der Verordnung.

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Präsidiales  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[info@ilef.ch](mailto:info@ilef.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Artikel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
<b>II.</b>	<b>GEBÜHRENPFLICHT</b>	
Art. 4	Allgemeines	5
Art. 5	Anschlussgebühren	5
Art. 6	Benutzungsgebühren	6
<b>III.</b>	<b>GEBÜHRENBEMESSUNG</b>	
Art. 7	Berechnung der Anschlussgebühren	6
Art. 8	Berechnung der Benutzungsgebühr	7
Art. 9	Gewichtung der Grundstückflächen	7 – 9
Art. 10	Zuschläge / Zuschüsse	9, 10
Art. 11	Reduktion	10
Art. 12	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	10
Art. 13	Mindestgebühr	10
<b>IV.</b>	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 14	Kompetenz zur Festsetzung	10
Art. 15	Spezielle Verhältnisse	10
Art. 16	Entstehen der Gebührenpflicht	10
Art. 17	Schuldner	11
<b>V.</b>	<b>ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	
Art. 18	Rechnungsstellung	11
Art. 19	Fälligkeit	11
Art. 20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	11
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 21	Rechtsschutz	12
Art. 22	Inkrafttreten	12



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	<p>Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 31 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Anschlussgebühren</li><li>Benutzungsgebühren</li></ol>	Grundsatz
Art. 2	<ol style="list-style-type: none"><li>Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Versickerungsanlagen, Druckleitungen usw. sowie Verbandsanlagen wie ARA, Schlammmentwässerung usw.</li><li>Öffentliche Gewässer sind im Sinne der Finanzierung von Art 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.</li><li>Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.</li></ol>	Umfang der öffentlichen Anlagen
Art. 3	<ol style="list-style-type: none"><li>Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.</li><li>Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.</li><li>Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.</li></ol>	Volle Kostendeckung



## II. GEBÜHRENFLICHT

- |        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| Art. 4 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. <sup>1)</sup></li><li>2. Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.</li></ol>   | Allgemeines       |
| Art. 5 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.</li><li>2. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen, ist die Anschlussgebühr dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnützung (Baumasse) von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau/Erweiterung) in Abzug zu bringen.</li><li>3. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.</li></ol> | Anschlussgebühren |

### Kommentar

Die Veranlagung einer Anschlussgebühr für die Mitbenützung einer hochqualifizierten Infrastruktur ist unbestritten. Deshalb haben Anschlussgebühren auch in Zukunft einen wesentlichen Stellenwert und es wäre falsch darauf zu verzichten, einzig mit der Begründung, die Bauzonen seien bereits mehrheitlich überbaut. Auch das verdichtete Bauen innerhalb bestehender Bauzonen führt zu erhöhtem Abwasseranfall und damit zu Neuinvestitionen.

Nachgebühren sollen lediglich noch erhoben werden, wenn bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen, das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnützung von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete und bezahlte Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau) in Abzug zu bringen. Modellrechnungen zeigen, dass der in der Verordnung vorgeschlagene Ansatz sinnvoll ist. Damit entfallen die Nachgebühren bei reinen Sanierungen und kleineren Bauvorhaben (z.B. Anbau Wintergarten/Garage etc.). Bei grösseren Veränderungen wie z.B. dem Ersatz eines kleineren, älteren Einfamilienhauses durch ein Doppel- oder Mehrfamilienhaus (Nachverdichtung) ist die Nachgebühr geschuldet.

<sup>1)</sup> gestrichen aufgrund Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 30. Januar 2014



---

Art. 6	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Von den Eigentümern aller mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.</li><li>2. Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis gem. Art. 8 Pt. 1) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.</li></ol>	Benutzungsgebühren
--------	---	--------------------

### III. GEBÜHRENBEMESSUNG

---

Art. 7	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche). Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 9 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.</li><li>2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte- und Erholungszonen bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. 9 Abs. 4.</li><li>3. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 16 massgebend.</li><li>4. Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.</li><li>5. Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann das zuständige Organ eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.</li></ol>	Berechnung der Anschlussgebühren
--------	---	----------------------------------

#### Kommentar

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Massgeblichen Einfluss auf die Dimensionierung der Siedlungsentwässerungsanlagen und somit auf die Kosten haben die Grundstücksfläche und die Bauzonenzugehörigkeit. Mit dem Kriterium „Grundstückfläche mit Berücksichtigung der Zone“ ist es am ehesten möglich diese Parameter zu belasten. Dabei wird die Grundstücksfläche mit einem bauzonenabhängigen Schlüssel gewichtet. Die wirkliche Nutzung eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Anschlusses ist nicht relevant.

Ein Systemwechsel von der Gebäudeversicherungssumme zur zonengewichteten Grundstücksflächen drängt sich auf, weil nicht auf eine Anschlussgebühr verzichten werden soll und die Gebäudeversicherungssumme als ungeeignete Basis betrachtet wird. Mit der vorgesehenen Art der Gebührenerhebung hat jeder Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage eine Gebühr zu entrichten. Die Erhebung einer Nachbezugsgebühr entfällt in der Regel. Die Bezugsgrössen für die Gebührenfestsetzung sind einfach zu erheben (Grundstücksfläche und Zonenzugehörigkeit).



Art. 8	<p>1. Gliederung der Gebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern</li> <li>- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.</li> </ul> <p>2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten</p> <p>Die Grundgebühr soll ca. 25 - 35 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.</p>	Berechnung der Benutzungsgebühr																		
<p><b>Kommentar</b></p> <p>Hauptaufgabe des Gebührenbezuges ist die Sicherstellung der Finanzierung. Diese Gelder müssen nach einem verursacherorientierten Tarif erhoben werden. Zur Berechnung wird eine sogenannte Durchschnittskostenbetrachtung gewählt. Ihr Merkmal ist, dass nicht jeder Fall einzeln berücksichtigt (z.B. gemessen) wird. Durch die geschickte Wahl und Kombination von entsprechenden Bezugsgrössen wird durch die Gebührengestaltung angestrebt, den Nutzungsmöglichkeiten nahe zu kommen. Durch die Kostenüberwälzung auf den Verursacher wird eine Lenkungswirkung ausgeübt.</p> <p>Als Basis für die Grundgebühr werden gewichtete Grundstücksflächen empfohlen, weil diese eine dem Nutzungspotential entsprechende Gebührenbemessung ergeben. Die Basis für den Mengenpreis (Wasserverbrauch) ist heute allgemein anerkannt. Grundsätzlich können beide Komponenten auch auf anderer Basis aufbauen, hingegen kann eine Gebühr ohne jeglichen Flächenbezug in der Regel nicht verursachergerecht sein.</p>																				
Art. 9	<p>1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.</p> <p>Gewichtung (Multiplikatoren)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 0.2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 1.5</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 1.5</td> </tr> <tr> <td>Kernzonen (KI + II)</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 2</td> </tr> <tr> <td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 2.5</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 3</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Strassen, Wege und Plätze sowie öffentlich genutzte Strassen</td> <td style="text-align: right;">Gewicht 3<sup>2)</sup></td> </tr> </table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 1	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 1.5	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 1.5	Kernzonen (KI + II)	Gewicht 2	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 2.5	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 3	Öffentliche Strassen, Wege und Plätze sowie öffentlich genutzte Strassen	Gewicht 3 <sup>2)</sup>	Gewichtung der Grundstückflächen
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2																			
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1																			
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 1																			
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 1.5																			
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 1.5																			
Kernzonen (KI + II)	Gewicht 2																			
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 2.5																			
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 3																			
Öffentliche Strassen, Wege und Plätze sowie öffentlich genutzte Strassen	Gewicht 3 <sup>2)</sup>																			

<sup>2)</sup> Ergänzt durch Beschluss des Stadtrates vom 8. Mai 2014



### Kommentar

Ein verursacherorientierter Gebührentarif basiert auf den für Bau und Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen kostenbestimmenden Kriterien. Die Kosten der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) werden vom Schmutzwasseranfall dominiert, jene für das Kanalnetz vom Regenwasseranfall. Über den Mengenpreis (nach Wassernutzung) wird dem ersten vergleichsweise stärker gewichtenden Kriterium Rechnung getragen. Das zweite Kriterium wird wesentlich durch die entwässerte Fläche und die Bauzone bestimmt. Eine verursacherorientierte Grundgebühr soll somit auf die zonengewichteten Grundstückflächen abgestellt werden.

Die aufgeführten Gewichtungen entsprechen empirischen Werten aufgrund von differenzierten Messungen. Es ist dem unterschiedlichen Anfall von Schmutzwasser, Regenwasser (Abflusskoeffizient) etc. Rechnung getragen worden. Ausgehend von einer Typisierung aller in der Schweiz anzutreffenden Strukturen in urbanen Gebieten wurden für jede Siedlungsstruktur statistische Mittelwerte der die Abwasserentsorgung beeinflussenden Kenngrössen festgelegt. Mit Hilfe dieser Zahlen und der spezifischen Kosten für Kanäle und ARA werden für die verschiedenen Siedlungsstrukturen charakteristische Faktoren zur Gewichtung der Parzellenflächen abgeleitet.

2. Für Grundstücke in Gestaltungsplangebieten und Arealüberbauungen wird eine Gewichtung entsprechend der baulichen Ausnutzung erhoben.
3. Massgebend für die Ermittlung der Grundstückfläche ist das jeweils gültige Vermessungswerk.
4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

### Kommentar

Bei Bauten in der Landwirtschaftszone fehlt in der Regel eine für die Festsetzung der Grundgebühr brauchbare Parzellenfläche. Die den Hofraum, den Garten und die umliegenden Wiesen beinhaltende Fläche ergibt eine nicht den Verhältnissen entsprechende, überhöhte Belastung. In diesen Fällen behilft man sich mit der Bruttogeschossfläche (BGF) des Wohnhauses bzw. Gebäudes, welche, mit einem Faktor multipliziert, der für die Berechnung der Grundgebühr massgebenden Fläche entspricht.



Erhebungen bei einigen Bauten haben ergeben, dass mit dem Faktor 5 gute Ergebnisse resultieren. Dies ergibt bei einem Landwirtschaftsbetrieb mit z.B. 180 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche des Wohnhauses eine massgebende Fläche von 900 m<sup>2</sup> (180 x 5). In Abhängigkeit von der Nutzung sind zwei mögliche Zuschlagstufen vorgesehen, die dem unterschiedlichen Zustand Rechnung tragen. Der so resultierende Wert (Bruttogeschossfläche x Faktor) entspricht der massgebenden Fläche zum Gewicht 1 und ist mit der Grundgebühr (Fr./m<sup>2</sup>) zu multiplizieren.

Art. 10	1. Erhöhte Verschmutzung	Zuschläge / Zuschüsse
	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Verbraucher werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration / Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</li><li>b. Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.</li></ul>	
	2. Grundstückentwässerung	
	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen bei der Anschlussgebühr belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung trotz der technischen Möglichkeiten noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.</li><li>b. Der Zuschlag bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Flächen unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors für durchlässige und retentionsfähige Beläge gemäss Norm SN 592 000. Die massgebende Fläche wird auf 10 m<sup>2</sup> gerundet.</li><li>c. Das zuständige Organ der Stadt kann Grundeigentümern an freiwillige Massnahmen im öffentlichen Interesse (Grauwasser-/ Regenwassernutzung, Retention etc.) sowie die Erstellung von Versickerungsanlagen auf Gesuch hin im Rahmen bewilligter Kredite Investitionskostenzuschüsse bis zu max. 20% der entsprechenden Kosten zusprechen.</li></ul>	

#### **Kommentar**

##### **Erhöhte Verschmutzung**

Wer stark verschmutztes Abwasser einleitet, soll für die anfallenden Mehrkosten aufkommen. Ein verursacherorientierter Mengenpreis für abwasserintensive Industrie- und Gewerbebetriebe ist aber nur möglich, wenn die Gebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Schmutzstofffracht bemessen wird. Mit entsprechenden Verfahren können die Betriebe mit hohem Schmutzanfall verursachergerecht erfasst und bemessen werden. So wird die Gebühr gemäss der tatsächlich eingeleiteten Abwasserfracht festgelegt.



### Grundstückentwässerung

Verschiedentlich wird gewünscht, mit den Gebühren eine erhöhte Lenkungswirkung auf den Gebührenzahler ausüben zu können, um den Gewässerschutz wirksam zu unterstützen. Zwischen an und für sich wünschenswerter Lenkung und Finanzierung mit möglichst niedrigen Gebühren besteht ein Zielkonflikt. In einem System ohne Rückvergütung der über die Lenkungswirkung zusätzlich eingenommenen Gelder verfolgen der „Finanzverantwortliche“ und der „Gewässerschutzvollzieher“ zwei diametral verschiedene Ziele. Es fehlt bis heute eine gesetzliche Grundlage, ein Gebührensystem mit erhöhter Lenkungswirkung einzuführen. Die Einführung von zusätzlichen Lenkungsmechanismen ist auf kommunaler Ebene nicht statthaft. Jede Gemeinde hat hingegen die Möglichkeit, die effektiv anfallenden Mehrkosten, welche durch eine nicht dem Zielzustand entsprechende Grundstückentwässerung entstehen, auf den Verursacher zu überwälzen. Hierfür bietet sich das Verfahren mit Zuschlagsfaktoren an.

Retentionen und Versickerungen etc. können mit Zuschlägen nicht befriedigend gelöst werden. Deshalb sollen für Grundeigentümer, welche ausserordentliche Massnahmen im Interesse des Gewässerschutzes leisten, Investitionskostenzuschüsse vorgesehen werden.

Durch verfeinerte Gebührenberechnung sind die Möglichkeiten zur Lenkung somit in der vorliegenden Gebührenverordnung gegeben. Die administrativ einfachste und langfristig gerechte Lösung verzichtet aber auf die Formulierung von möglichst vielen Ausnahmen und die Berücksichtigung aller denkbaren Zuschläge.

Art. 11	Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann aufgrund eines Gesuches eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.	Reduktion
Art. 12	Wo immer möglich hat die Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich oder weigert sich der Grundeigentümer, eine Messeinrichtung einzubauen, setzt das zuständige Organ der Stadt eine Pauschalgebühr fest.	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
Art. 13	Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 50.– wird auf deren Erhebung verzichtet.	Mindestgebühr

### IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14	Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Gebührentarif) in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.	Kompetenz zur Festsetzung
Art. 15	Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.	Spezielle Verhältnisse
Art. 16	Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.	Entstehen der Gebührenpflicht



---

Art. 17	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.	Schuldner
---------	---	-----------

## V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

---

Art. 18	<ol style="list-style-type: none"><li>Bei Neubauten wird mit der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.</li><li>In allen anderen Fällen ist mit der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.</li><li>Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden. Die Rechnung kann auch in Form einer Verfügung eröffnet werden.</li><li>Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</li></ol>	Rechnungsstellung
---------	--	-------------------

---

Art. 19	Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.	Fälligkeit
---------	---	------------

---

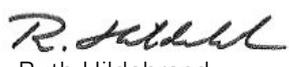
Art. 20	Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer
---------	---	---

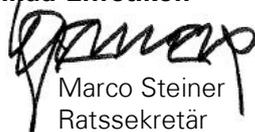
---

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Stadt, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.</li><li>2. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</li></ol>	Rechtsschutz
Art. 22	Diese Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 061/12 am 19. April 2012 genehmigt.	Inkrafttreten

### Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

  
Ruth Hildebrand  
Ratspräsidentin

  
Marco Steiner  
Ratssekretär

Der Stadtrat setzt diese Verordnung mit Beschluss-Nr. 248 vom 6. November 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993, aufgehoben.

### Stadtrat Illnau-Effretikon

  
Ueli Müller  
Stadtpräsident

  
Peter Wettstein  
Stadtschreiber